	Übersicht der mit dem DSME zu meldenden Sachverhalte	Anlage 3

I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle

I.1 Anmeldungen für Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 111 123 112 124 113 127 190	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 116 102 117 104 118 105 119 106 120 107 121 109 122 111 123 112 124 113 127 114 190	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht der mit dem DSME zu meldenden Sachverhalte	Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 120 103 121 113 122 114 124	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Aufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 120 106 121 107 122 109 124 111 127 190	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	11	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 104 119 105 120 106 121 108 122 109 123 112 124 113 127 190	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 104 118 112 123 113 124 114 190	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale“)) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 116 105 117 106 118 107 119 111 120 112 123 113 124 127	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

	Übersicht der mit dem DSME zu meldenden Sachverhalte	Anlage 3

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) oder umgekehrt	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Befreiung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Aufhebung der Befreiung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 6 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 120 106 121 107 122 109 123 111 124 127 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 110 127 111 190 112	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 120 103 121 113 122 114 124	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	13	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 110 124 111 127 112 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

I.2 Abmeldungen für Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 PflegeZG, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	30	Ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für eine Freistellung nach § 3 PflegeZG ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 SGB IV ausgeschlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 119 102 120 103 121 113 122 114 124	30	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 110 123 111 124 112 127 190	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	31	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 124 111 127 190	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 104 114 105 123 106 124 107 127 111 190 112	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 111 123 112 124 113 127	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	32	
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Befreiung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	
Aufhebung der Befreiung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 6 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 111 127 112 190	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 113 119 114 120	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Zubilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde während der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 SGB IV nach dem Eingang des Bescheides über die Rentenbewilligung beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis mit dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	34	Es ist nur der Zeitraum des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungsrechtlich durch den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 Abs. 1 SGB III nach dem Ende des Krankengeldbezuges beendet.	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	30	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 110 123 109 124 111 127 112 190	36	

I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 104 118 105 119 106 120 107 121 109 122 111 123 112 124 113 127 190	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127	54	
Das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	kein PGR	92	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 109 119 113 120 114 190	55	
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber - die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – nach Aufforderung des Rentenversicherungsträgers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 111 123 112 124 127	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
GKV-Monatsmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV für Meldezeiträume ab 01.01.2015	Sonstige Entgeltmeldung	DSME	DBKV	101 117 102 118 103 119 104 120 105 121 106 122 107 133 108 124 111 127 113	58	Die GKV-Monatsmeldung ist vom Arbeitgeber nach § 11b DEÜV nach Anforderung der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung zu melden. Vgl. auch Hinweis 8 am Ende des Dokuments.

I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub oder en bloc Berücksichtigung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung/Übungsleiterpauschale im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses zu Beginn eines Kalenderjahres.	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 113 190	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME	109 190	34	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 120 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 112 190 113	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 124 109 127 112 190	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in Anspruch, dürfte eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst von länger als einem Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 121 105 122 106 124 107 127 109 190	53	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 190	30	

I.6 Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	10 13	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	30 33	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	71	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127	72	
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127	70	

I.7 Änderungsmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 110 124 111 127 112 190	62	
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 110 123 111 124 112 127 190	63	

II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Aufnahme einer Beschäftigung in einem nach § 28a Abs. 4 SGB IV sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereich -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 110 123 112 124 113 127 114 190	20	
Aufnahme einer Beschäftigung in einem nach § 28a Abs. 4 SGB IV sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereich -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBSO	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 110 123 112 124 113 127 114 190	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

III. Meldungen der Einzugsstellen

III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Beginn einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 5 am Ende des Dokuments.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis (Wenn dem Antrag des Arbeitnehmers auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI oder auf die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 6 SGB VI entsprochen wurde)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	12	
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	13	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privat-haushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	209	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	32	
Ende einer geringfügigen Beschäftigung aus sonstigen Gründen	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	33	
Ende der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	34	
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung) sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig. Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.5).
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	49	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheck-Verfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME	209	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs-meldung	DSME	DBME	209	52	
Einmalig gezahltes, nicht ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	209	54	
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – nach Aufforderung des Rentenversicherungsträgers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	209	57	

III.2 Meldungen für Pflegepersonen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.

III.3 Änderungsmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versicherten	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	207 208	63	

III.4 Meldung über unständig Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – nach Aufforderung des Rentenversicherungsträgers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	205	57	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.

III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBVR	101 117 102 118 103 121 104 122 105 123 106 124 107 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	99	

III.6 Anforderung eines Versicherungsnummernachweises

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Anforderung eines Versicherungsnummernachweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 116 102 117 103 118 104 119 105 120 106 121 107 122 109 123 110 124 111 127 112 207 113 208 114 209 210	90	

III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 111 102 113 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 124 127	94	nur Entgelt = "000000" zulässig
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 117 103 118 104 119 105 120 106 127 107 121 108 122 109 123 111 124	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Über-schneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 116 102 117 103 118 104 121 105 122 106 123 109 124 110 202 112 205 113 209 114 210	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 117 102 118 103 121 104 122 105 123 106 124 107 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	99	

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld “VSNR” in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.

2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).

3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 58, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.

4. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung, der Künstlersozialkasse, der Rehabilitationsträger und der Wehr- und Zivildienstverwaltung. (Personengruppenschlüssel 140 bis 144, 149, 150, 203, 204 und 301 bis 307).

5. Meldungen des Arbeitgebers im Haushaltsscheck-Verfahren sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig.

6. Bei Meldungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109) ist außer bei den Abgabegründen 20, 56, 58, 59, 92, 94 und 95 zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME der Datenbaustein DBST erforderlich.

7. Der Personengruppenschlüssel 205 ist nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

8. Der DBNA ist bei Meldungen mit dem Abgabegrund 58 (GKV-Monatsmeldung), die bis zum 31.12.2017 erstellt werden, verpflichtend zu übermitteln.